

Neufassung der Satzung des Turnvereins 08 Kulte e. V.

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der im Jahr 1908 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 08 Kulte e. V.“, abgekürzt: „TV 08 Kulte“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Volkmarsen, Stadtteil Kulte, und ist am 21. Mai 1977 im Vereinsregister des Amtsgerichts in Arolsen, jetzt in Korbach, unter der Registernummer 1184 eingetragen worden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- (5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Die männliche Schreibform dient allein der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit.

§ 2 – Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turnverein 08 Kulte e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, die besondere Förderung der Kinder und Jugendlichen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Begründete Auslagen werden erstattet. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos dessen Satzung und die Satzungen seiner Fachverbände an

§ 3 – Vergütungen

- (1) Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf abweichend beschließen, dass gewählte Vorstandsmitglieder bis auf Weiteres die Ehrenamtspauschale (i. S. d. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) bis zum maximal möglichen Betrag erhalten können.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Mitglieder, die ein Vereinsamt ausüben, (nicht Vorstandstätigkeit), eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) festsetzen sowie für Mitglieder mit Übungsleitertätigkeit eine Übungsleiterpauschale (i. S. d. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) festlegen.

§ 4 – Grundsätze des Turnvereins 08 Kulte e. V.

- (1) Der Turnverein 08 Kulte e. V. fordert von seinen Mitgliedern und Mitarbeitern die Anerkennung der Menschen- und Kinderrechte, ihren Einsatz für nachhaltiges Handeln und die Sicherung einer lebenswerten und intakten Umwelt. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie physisch, psychisch oder sexuell ist. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz aus und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Turnverein 08 Kulte e. V., seine Mitglieder, Mitarbeiter, Sportler und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Dieser Schutz umfasst nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch alle anderen Sportler, alle Trainer und Übungsleiter, sowie alle Engagierten und Mitarbeiter in Funktionen. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (3) Der Turnverein 08 Kulte e. V. fördert die Gleichstellung aller Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Zugehörigkeiten zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung sowie ihrer sexuellen Identität, entgegen.

(4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

(5) Der Turnverein 08 Kulte e. V. wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Mitarbeiter, Sportler und Funktionsträger des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sperren, Amtsenthebungen, Ausschluss oder Kündigungen zu rechnen (siehe Beendigung der Mitgliedschaft).

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein sowie mit dem Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) an den Vorstand bis zum 30.11. eines Jahres und wird mit Ende desselben Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als neun Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Ist das Mitglied bei Zustellung der ersten Mahnung unbekannt verzogen, so entfällt die zweite Mahnung.

b) bei Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins (§ 4).

(4) Über den Ausschluss nach Absatz 3 Buchstabe a) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über den Ausschluss nach Absatz 3 Buchstabe b) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist und sich das Mitglied bei der Anhörung nicht einsichtig verhält. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang den Ältestenrat anrufen, der die endgültige Entscheidung trifft.

(5) Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 72a SGB VIII kann der Vorstand nach § 26 BGB (s. § 15 Absatz 1) unter Einbeziehung des Kindeswohlbeauftragten die Mitgliedschaft des unter Verdacht geratenen Mitgliedes bis zu zwei Monaten ruhen lassen, längstens bis zur Klärung des Falles.

Wird der Verdacht durch rechtskräftiges Urteil bestätigt, wird das Mitglied ohne weiteres Verfahren aus dem Verein ausgeschlossen.

(6) Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 7 – Beiträge, Gebühren und Umlagen

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag. Über deren Höhe entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied erteilt bei Eintritt in den Verein eine widerrufliche Einzugsermächtigung.

(5) Bei Aufnahme Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter mit dem minderjährigen Mitglied gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

(6) Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 30.11. eines laufenden Jahres und müssen zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Für Umlagen und Gebühren gilt abweichend die dafür festgesetzte Fälligkeit.

(7) Ist der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Das Gleiche gilt auch für Umlagen und Gebühren.

Der Vorstand kann (auf Antrag eines Mitglieds) Zahlungsforderungen stunden, ermäßigen oder erlassen bzw. Ratenzahlung zulassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühr oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(8) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

(9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

(1) Das aktive Wahlrecht und Stimmrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

Eine Vertretung der Minderjährigen durch ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Allen Mitgliedern stehen Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Diese können erst in der nächsten Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung beraten und beschlossen werden.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

(5) Die Mitglieder wählen den Vorstand und die Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu entrichten, auch wenn das Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift nicht erfolgreich sein sollte,
4. dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung von Namen, persönlicher Anschrift und E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
5. das Vereinsvermögen schonend zu behandeln
6. für mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum aufzukommen.

§ 10 – Vereinskommunikation

Die Kommunikation und Information im Verein kann schriftlich per E-Mail, Brief oder Messengerdienste, Aushang, Internetveröffentlichung oder Tagespresse erfolgen.

§ 11 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ältestenrat

§ 12 – Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und zu deren Mitgliedern

((1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.

(2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 13 – Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und muss bis zum 30.6. jedes Jahres durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform, vorzugsweise per E-Mail. Die Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per Aushang (Aushangkasten Nordwaldeckhalle, Am Steinbruch 1, 34471 Volkmarsen-Kulte) oder Internetveröffentlichung über die Homepage (tvkulte.de) eingeladen.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl eines Kassenprüfers
- Berichte der Abteilungsleiter,
- Bericht des Gleichstellungsbeauftragten, des Kindeswohlbeauftragten und des Jugendwartes
- Beschlussfassung über Anträge.

Im Abstand von zwei Jahren muss die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung außerdem enthalten:

- Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl des Ältestenrates.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

(6) Vor Beginn jeder Mitgliederversammlung ist festzustellen, wer kein Stimmrecht hat.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sind beide verhindert, so bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes, das dann die Sitzung leitet.

(8) Der Versammlungsleiter übt in der Versammlung das Hausrecht aus und bestimmt allein den Gang der Verhandlungen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, dieser kann aus der Versammlung weitere Mitglieder als Wahlhelfer heranziehen.

(9) Blockwahlen sind unzulässig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Stehen bei einer Wahl zwei oder mehrere Kandidaten zur Abstimmung, muss geheime Wahl mit Stimmzetteln erfolgen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Sitzungen der Mitgliederversammlung finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Sie können in begründeten Fällen auch in digitaler Form oder in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen. Über die Form der Veranstaltung entscheidet der Vorstand. Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen können nur in einer Präsenzveranstaltung erfolgen.

(12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl ja-Stimmen, Zahl nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Eine Kurzfassung wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie kann auch im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einen Versammlungstermin bekannt geben.

Für Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 – Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Geschäftsführer und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Darüber hinaus können von der Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, z. B.

stellvertretender Kassierer,
stellvertretender Geschäftsführer,
Abteilungsleiter und ggf. deren Stellvertreter,
Gleichstellungsbeauftragter,
Kindeswohlbeauftragter,
Jugendwart bzw. Leiter der Jugendabteilung Handball
sowie bei Bedarf weitere Beisitzer.

(2) Der Vorstand kann sich Ordnungen geben (Geschäftsordnung, Aufgabenverteilungsplan etc.).

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter,
- für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

(4) Alle Ausgaben müssen dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein, Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall über 5.000,00 Euro (fünftausend) pro Jahr ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu verfügen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst ergänzen. Das ergänzte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden.

(7) Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter lädt mit einer Frist von einer Woche schriftlich, wenn möglich per E-Mail, zur Vorstandssitzung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein angegebenen (E-Mail-)Anschriften der Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr durchgeführt.

Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Sie können auch in digitaler Form oder in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen. Über die Form der Veranstaltung entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet und an die Vorstandsmitglieder schriftlich, wenn möglich per E-Mail, versandt. Es wird in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt.

Auch die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sollen protokolliert werden.

(8) Im Einzelfall können Beschlüsse über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder Messengerdienste erfolgen. Die Frist zur Entscheidung der Vorstandsmitglieder muss mindestens drei Tage ab Absendung der Umlaufbeschlussfrage betragen.

Auch hier gilt die einfache Mehrheit für den Beschluss. Gibt ein Vorstandsmitglied innerhalb der Frist keine Stimme ab, so gilt dies als Ablehnung und der Beschluss ist abgelehnt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied dieser Beschlussvorlage, so muss über diese Beschlussvorlage bei der nächsten Vorstandssitzung abgestimmt werden.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert wird. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Behörden entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(10) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, haben sie – auch nach Beendigung ihres Amtes – Stillschweigen zu bewahren.

Für die Mitglieder des Vorstandes kann eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit (D&O-Versicherung) durch den Verein abgeschlossen werden.

§ 16 – Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

(2) Mitglieder des Ältestenrates können nur Mitglieder sein, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

(4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

(5) Der Ältestenrat ist die Vertretung der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.

(6) Der Ältestenrat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderung des Vereinszwecks, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Dem Ältestenrat steht in diesen Punkten das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

(7) Wird der Ältestenrat im Falle von § 6 Absatz 4 angerufen, so entscheidet der Ältestenrat nach Anhörung des anrufenden Mitglieds endgültig über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 17 – Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei Vereinsmitglieder werden gewählt, alljährlich scheidet eines aus, das durch Neuwahl ersetzt werden muss. Vorsorglich kann ein weiteres Mitglied zum Kassenprüfer gewählt werden, das im Verhinderungsfall einspringt.

(2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Kassenprüfer können im unmittelbaren Anschluss nur einmal wiedergewählt werden.

§ 18 – Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann folgende Ehrungen vornehmen:

1. Verleihung einer Ehrenurkunde bei besonderen Verdiensten,
2. Verleihung einer silbernen Ehrennadel bei 25 Jahren ununterbrochenen Mitgliedschaft.
3. Verleihung einer goldenen Ehrennadel bei 40 Jahren ununterbrochenen Mitgliedschaft
4. Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft bei einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 30 Jahren und bei gleichzeitiger Erreichung des 70. Lebensjahres durch Verleihung einer Ehrenurkunde.

§ 19 – Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Sie werden von den Abteilungsleitern geleitet, denen die sportliche und technische Leitung der Abteilung zusteht. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse das Recht zu, in ihrem sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

Bei den im Verein gebildeten Abteilungen handelt sich um unselbständige Unterorganisationen des Vereins, die auch nicht als jeweils eigener nicht rechtsfähiger Verein bewertet werden können.

(2) Die Abteilungen dürfen keine Beiträge erheben und kein eigenes Vermögen bilden.

§ 20 – Vereinsjugendabteilung

Die Vereinsjugendabteilung ist in der Vereinsjugendordnung geregelt.

Besteht keine Jugendabteilung nach der Jugendordnung, ist die Handballjugend mit dem Leiter der Jugendabteilung Handball im Vorstand vertreten.

§ 21 – Datenschutzbestimmung

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

(3) Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke.

(4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung hat der Vorstand eine Datenschutzordnung erstellt. Diese ist Teil des Aufnahmeantrags.

§ 22 – Kindeswohl

(1) Der Verein wählt einen Kindeswohlbeauftragten, der sich den in § 4 Absatz 2 genannten Aufgaben widmet und auf die Einhaltung der Kinderschutzrechte achtet. Falls ein Fall von Vergehen oder

möglichem Vergehen gegen das Kindeswohl bekannt wird, wird der Kindeswohlbeauftragte zusammen mit einem Vorstandsmitglied und/oder dessen Vertreter nach § 26 BGB über die weiteren Maßnahmen beraten und den Fall eventuell an entsprechende Stellen abtreten.

(2) Trainer, Übungsleiter und Betreuer haben vor Beginn ihrer Tätigkeit einen entsprechenden Verhaltenskodex oder ähnliches zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand kann von Trainern, Übungsleitern, Betreuern und Helfern ein erweitertes Führungszeugnis verlangen.

§ 23 – Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 24 – Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Volkmarsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 – Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Februar 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister¹ in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

gez. Fritz Viering

gez. Gerhard Laabs

(1. Vorsitzender Fritz Viering)

(2. Vorsitzender Gerhard Laabs)

¹ Die Eintragung in das Vereinsregister ist am 28. März 2025 erfolgt.